

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BeurkG: Auskunftspflichten des Notars**  
Beschluss vom 08.07.2021, Az: V ZB 42/19
2. **BGB, FamFG: Vollstreckung gegen mitwirkungsbereiten Dritten**  
Beschluss vom 09.06.2021, Az: XII ZB 513/20
3. **EGBGB, VersAusglG: Keine gleichmäßige Verteilung des in der Ehe erworbenen Vermögens**  
Beschluss vom 19.05.2021, Az: XII ZB 190/18
4. **StGB, ZAG: Übermittlung von Geldbeträgen im Hawala-System**  
Beschluss vom 02.06.2021, Az: 3 StR 61/21
5. **BeurkG: Mitwirkung des Notar-Sozius als Vertreter**  
Beschluss vom 19.07.2021, Az: NotSt(Brfg) 1/21

### Urteile und Beschlüsse:

#### 1. **BeurkG: Auskunftspflichten des Notars**

Beschluss vom 08.07.2021, Az: V ZB 42/19

BeurkG § 51

§ 51 BeurkG verpflichtet den Notar weder dazu, einem Urkundsbeteiligten oder seinem Rechtsnachfolger Auskunft darüber zu erteilen, ob er oder sein Rechtsvorgänger überhaupt an der Errichtung von Niederschriften beteiligt waren, die in dem Notariat errichtet wurden oder verwahrt werden, noch dazu, ihnen alle Niederschriften zu benennen, an denen diese beteiligt waren. Der Notar ist auch nicht verpflichtet, einem pauschalen Antrag auf Erteilung von Abschriften aller Niederschriften zu entsprechen, die Erklärungen des Urkundsbeteiligten oder seines Rechtsvorgängers enthalten.

#### 2. **BGB, FamFG: Vollstreckung gegen mitwirkungsbereiten Dritten**

Beschluss vom 09.06.2021, Az: XII ZB 513/20

BGB § 1684 Abs. 4 Satz 3 und 4; FamFG § 89

a) Gegen einen mitwirkungsbereiten Dritten im Sinne von § 1684 Abs. 4 Satz 3 und 4 BGB kann eine gerichtliche Regelung des begleiteten Umgangs nicht vollstreckt werden.

b) Das gilt auch, wenn dieser (hier das Jugendamt) in anderer Funktion Beteiligter des

Umgangsverfahrens war (Abgrenzung von Senatsbeschluss vom 19. Februar 2014 - XII ZB 165/13 - FamRZ 2014, 732).

### **3. EGBGB, VersAusglG: Keine gleichmäßige Verteilung des in der Ehe erworbenen Vermögens**

Beschluss vom 19.05.2021, Az: XII ZB 190/18

a) Ist ein Scheidungsverfahren zwischen dem 21. Juni 2012 und dem 28. Januar 2013 eingeleitet worden, gelten für die Anknüpfung des Scheidungsstatuts anstelle von Art. 17 Abs. 1 EGBGB 2009 die höherrangigen Regelungen der Rom III-Verordnung; wegen der Anknüpfung des Versorgungsausgleichs wird Art. 17 Abs. 1 EGBGB 2009 demgegenüber nicht von der Rom III-Verordnung verdrängt, so dass sich das auf den Versorgungsausgleich anwendbare Recht weiterhin nach dem Ehewirkungsstatut bestimmt und es deshalb in der Interimsphase zu einer Divergenz zwischen dem tatsächlichen Scheidungsstatut und dem Versorgungsausgleichsstatut kommen kann.

b) Nicht ehezeitlich erworbene ausländische Anrechte der Ehegatten unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG und können folglich auch keine Ausgleichssperre nach § 19 Abs. 3 VersAusglG auslösen.

c) § 27 VersAusglG verfolgt nicht den Zweck, eine insgesamt gleichmäßige Verteilung des in der Ehe erwirtschafteten Vermögens zu erreichen, so dass die Vorschrift auch keinen dahingehenden Automatismus bewirkt, dass ansonsten nicht realisierbare vermögensrechtliche Forderungen der Ehegatten untereinander mit den im Wege des Versorgungsausgleichs auszugleichenden Versorgungsanrechten stets in voller Höhe zu verrechnen wären.

### **4. StGB, ZAG: Übermittlung von Geldbeträgen im Hawala-System**

Beschluss vom 02.06.2021, Az: 3 StR 61/21

1. Bei einer ein Hawala-System betreibenden Organisation kann es sich um eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 2 StGB handeln. Insbesondere kann nach den konkreten Tatumständen ein über individuelle Einzelinteressen hinausgehendes übergeordnetes gemeinsames Interesse am Fortbestand des HawalaSystems bestehen.

2. Die Übermittlungen von Geldbeträgen im Rahmen eines Hawala-Systems stellen grundsätzlich Finanztransfergeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG dar.

3. Das wiederholte Erbringen von Zahlungsdienstleistungen innerhalb eines einheitlichen Betriebes ist als eine Tat im Rechtssinne zu werten.

### **5. BeurkG: Mitwirkung des Notar-Sozius als Vertreter**

Beschluss vom 19.07.2021, Az: NotSt(Brfg) 1/21

BeurkG § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Beurkundet ein Notar einen Vertrag, bei dem sein Sozium oder eine sonst beruflich mit ihm verbundene Person als (gegebenenfalls vollmachtloser) Vertreter einer Vertragspartei auftritt, verstößt er gegen das Mitwirkungsverbot aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG. Bei dem Vertretergeschäft handelt es sich nicht nur um eine Angelegenheit des Vertretenen, sondern auch des Vertreters. Ob es bei dem beurkundeten Geschäft zu (Haftungs-)Risiken für den Sozium oder einen sonstigen Beteiligten kommt, ist dabei nicht von Bedeutung. Vielmehr ist - schon zur Vermeidung eines "bösen Scheins" und aus Gründen der Rechtssicherheit eine formale Betrachtungsweise geboten.